

AMTLICHE NACHRICHTEN:

Gemeinde Landkreis
Kaisersbach Rems-Murr-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und der Wahl des Gemeinderats, der Wahl des Kreistags und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Gemeinde Kaisersbach die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats, Wahl des Kreistags und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart - statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Die Gemeinde ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums
001-01	Kaisersbach	Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach, Gemeindesaal
001-02	Cronhütte	Cronhütteweg 15, 73553 Alfdorf-Hellershof, Grundschule
001-03	Ebni	Winnender Str. 102, 73667 Kaisersbach, Altes Schulhaus

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. Mai 2019 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
Farbe: weißlich
Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 12 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: eosin

6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis

10 Rems-Murr-Kreis, 6 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Kreistags

Stimmzettel-Farbe: grün

6.4 Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung

Zu wählen sind im Wahlkreis

Rems-Murr-Kreis, 12 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung
des Verbands Region Stuttgart

Stimmzettel-Farbe: orange

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 25. Mai 2019 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.5 Bei den Wahlen des Gemeinderats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3).

Bei der Wahl der Regionalversammlung (vgl. 6.4) hat der Wähler nur eine Stimme.

Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.6 Es findet Verhältniswahl statt bei der

- Wahl des Kreistags

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.

Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und

- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben

(kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,

- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch einen Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.7 Es findet Mehrheitswahl statt bei der

- Wahl des Gemeinderats

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden.

Der Wähler ist nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind.

Der Wähler kann jedem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerber, denen er eine Stimme geben will,

- auf einem Stimmzettel mit vorgedruckt Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckt Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise, ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckt Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

6.9 Bei der Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart findet Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen statt.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf sonst eindeutige Weise kennzeichnet, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will.

6.10 Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.11 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis Rems-Murr-Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk

des Landkreises Rems-Murr-Kreis oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach - Wahlamt - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen

haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein

angegebenen Gebiets oder

- durch Briefwahl

wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach - Wahlamt - neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 14.00 Uhr im Rathaus Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach, kleiner Sitzungssaal im 1. OG zusammen.

gez. Katja Müller
-Bürgermeisterin-

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kaisersbach findet am

Donnerstag, 09.05.2019 um 20.00 Uhr

im Rathaus Kaisersbach, Gemeindesaal, Dorfstraße 5, Kaisersbach

statt. Alle Bürgerinnen und Bürger werden hiermit recht herzlich zu dieser öffentlichen Gemeinderatsitzung eingeladen.

Tagesordnung

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragen
3. Bausachen
 - a) Antrag auf Befreiung – Errichtung Geräteschuppen und Bau eines Schwimmbeckens, Flst. Nr. 1020/3, Holunderweg 8, Kaisersbach
4. Feuerwehrbedarfsplan 2019-2029 – Vergabe der Arbeiten zur Erstellung
5. Benutzungsordnung für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kaisersbach
6. Elternbeiträge Kinderbetreuung ab 01.09.2019
 - a) Festlegung der Elternbeiträge
 - b) Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen
7. Evang. Kindergarten Hellershof – Modernisierungsarbeiten
8. Bebauungsplan „Im Feldle“
9. Bebauungsplan „Panoramaweg“
10. Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche, Anregungen

gez.

Katja Müller, Bürgermeisterin

AUS DEM RATHAUS:



GEMEINDE KAISERSBACH
REMS - MURR - KREIS

Die Gemeinde Kaisersbach (ca. 2.500 Einwohner) ist durch ihre Lage im Welzheimer Wald und durch die Nähe zur Landeshauptstadt Stuttgart ein attraktiver Arbeitsstandort. Als Naherholungsort bietet Kaisersbach zudem einen hohen Wohn- und Freizeitwert.

Durch den Wechsel des Stelleninhabers zu einer Großen Kreisstadt suchen wir für unser Rathaus-Team zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue

Leitung der Finanzverwaltung Kämmerer/Kämmerin (m/w/d)

Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Leitung der Finanzverwaltung mit den dazugehörigen Sachgebieten Kasse und Steuern
- Haushalts- und Finanzplanung, Jahresabschluss, Haushaltsüberwachung und Kassenaufsicht
- Beitrags- und Gebührenwesen, sowie Förder- und Zuschusswesen
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Einrichtungen und Liegenschaften
- Geschäftsführung des Grundschulverbandes Hellershof

Eine endgültige Abgrenzung des Aufgabengebietes behalten wir uns vor.

Die Umstellung auf das NKHR ist bereits erfolgt. Die Stelle ist grundsätzlich teilbar und eignet sich auch für Berufseinsteiger.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium Public Management (B.A.), Diplom-Verwaltungswirt (FH) oder eine andere wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung
- persönliche und fachliche Kompetenz, insbesondere fundierte Fach- und Rechtskenntnisse im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Finanzwesen
- zuverlässige, flexible und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Freude an der Verwaltungsarbeit in einer kleinen Gemeinde, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit

Wir bieten:

- eine Führungsposition mit Gestaltungsmöglichkeit sowie vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeiten
- eine unbefristete Einstellung mit einer Vergütung bis A13 (LBesO) bzw. EG 12 (TVöD)
- ein angenehmes Betriebsklima in einem jungen, dynamischen Team
- flexible Arbeitszeiten zur Vereinbarung von Privatleben und Beruf
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis **spätestens 12. Mai 2019** an die **Gemeinde Kaisersbach, Dorfstraße 5, 73667 Kaisersbach, E-Mail: info@Kaisersbach.de**. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Frau Bürgermeisterin Müller, Tel. 07184 93838-0 und Herr Deininger (Kämmerer), Tel. 07184 93838-16.



KAISERSBACH
REMS - MURR - KREIS

Freiwilliges Soziales Jahr im Kinderhaus Kaisersbach

Die Gemeinde Kaisersbach bietet ab dem 01.09.2019 die Möglichkeit im Kinderhaus Kaisersbach ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) zu absolvieren.

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) bietet Ihnen die Möglichkeit etwas für sich und andere zu tun. Sie sammeln neue Erfahrungen und haben die Chance Ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Sie lernen soziale Berufsfelder kennen und können Ihre persönliche Eignung für einen sozialen Beruf testen.

Wir suchen junge, engagierte Menschen im Alter zwischen 17 und 27 Jahren nach Abschluss ihrer/seiner Schulausbildung, die im Rahmen eines FSJ die hauptamtlichen Mitarbeitenden im Kinderhaus unterstützen möchten.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **31. Mai 2019** an die Gemeinde Kaisersbach, Dorfstraße 5, 73667 Kaisersbach oder an k.mueller@kaisersbach.de

Briefwahantrag online

Als Service für die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern bietet die Gemeinde Kaisersbach für die Europawahl und die Kommunalwahlen die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen über einen Link auf der Homepage der Gemeinde (www.kaisersbach.de) zu beantragen. Der Link für die Internet-Wahlscheinbeantragung ist vom 9. April bis einschließlich Donnerstag 23. Mai bis 11.00 Uhr aktiv.

Einfach wählen gehen!

Was man zur Kommunal- und Europawahl wissen muss, gibt es in der Broschüre „Kommunalwahl 2019 in leichter Sprache: Einfach wählen gehen!“ der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. In Wort und Bild wird die Bedeutung und Funktion der bevorstehenden Wahlen auf verständliche Weise erklärt. Schwierige Wörter werden besonders erläutert. Die Broschüre kann

kostenlos über die Homepage der Landeszentrale für politische Bildung bestellt werden (www.lpb-bw.de/shop).

Vorzeitiger Redaktionsschluss Mitteilungsblatt wegen Feiertag

Es gilt folgende Regel: Für die Woche, in der ein Feiertag ist, wird der Redaktionsschluss um einen Werktag vorverlegt. Üblicherweise ist der Redaktionsschluss für das Kaisersbacher Mitteilungsblatt montags um 10 Uhr.

KW 19 " am Fr., 03.05.2019 (drucktechnische Gründe)

KW 20 " am Fr., 10.05.2019 (drucktechnische Gründe)

Die Artikel müssen am Tag des Redaktionsschlusses jeweils bis 10 Uhr eingegangen bzw. selbst online ins Portal der Nussbaummedien eingegeben sein. Später eingehende Manuskripte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Urlaubszeit! Reisezeit! Gültige Papiere?

Wer eine Reise plant, sollte rechtzeitig überprüfen, ob der Personalausweis oder der Reisepass noch gültig ist.

Ablaufende oder abgelaufene Reisedokumente müssen neu beantragt werden.

Zur Beantragung kommen Sie bitte persönlich auf dem Rathaus in Kaisersbach, Zimmer 6 vorbei und bringen ein aktuelles biometrisches Passfoto und das bisherige Ausweisdokument mit.

Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine

Mangelhaft befestigte Grabsteine bringen Friedhofsbesucher als auch Friedhofspersonal in Unfallgefahr. Alle Grabmale müssen gut verankert sein, so dass sie auch bei einem gewissen Druck stabil bleiben. Wer für ein Grab verantwortlich ist, muss immer wieder den Grabstein auf seine Standfestigkeit testen und Mängel sofort (durch einen Fachmann) beheben lassen. Nach der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Standfestigkeit gegeben ist, wenn das Grabmal unter Beachtung der gegebenen Vorsicht am oberen Ende der Breitseite mit einer Kraft von 500 N (normale horizontale Armkraft) belastet werden kann und dabei keinerlei Schwankungen aufweist.

Der Gemeinde Kaisersbach als Betreiber des Friedhofes obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Aus diesem Grund findet in der KW 21 (20. – 24.05.2018) die jährliche Überprüfung des Friedhofes durch die Gemeinde statt. Um unnötige Kosten für die Grabnutzungs-berechtigten anlässlich der Prüfung durch die Gemeinde zu vermeiden, bitten wir die Berechtigten um rechtzeitige Überprüfung Ihrer Grabstätten.

Bei der Prüfung ist auch das sonstige Grabzubehör mit einzubeziehen. Können eventuelle Mängel nicht sofort beseitigt werden, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen (z.B. Umlegen des Grabsteines). Für Schäden

oder Unfälle haften bei Wahlgräbern die Grabnutzungsberechtigten und bei den in Reihengräbern Bestatteten deren Erben.

Wir bitten außerdem alle Friedhofsbesucher, sich nicht an Grabsteinen festzuhalten. Bei Gefahr im Verzug ist das Friedhofspersonal berechtigt, Sicherungsmaßnahmen sofort zu treffen.

Grabpflege

Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Berechtigte einer Grabstelle dafür zu sorgen hat, dass verblühte und verdorrte Pflanzen, Gebinde, Kränze, Schalen sowie Unkraut beseitigt werden. Auch wäre es sinnvoll, winterharte Dauerpflanzen jährlich zurückzuschneiden. Schnellwüchsige Pflanzen, die die Wege und auch noch Nachbargräber überwachsen, sollten entfernt werden.

Bitte an die Landwirte – Feldwege sauber halten, Randstreifen frei halten

Immer wieder wird von Fußgängern und Radfahrern beanstandet, dass die Feldwege nach Pflüg- oder Erntearbeiten stark verschmutzt sind. Sicherlich dienen diese Wege in erster Linie der Landwirtschaft, sie werden jedoch auch für Freizeitaktivitäten gerne genutzt. Deshalb die Bitte an die Landwirte und Lohnunternehmer, im Hinblick auf ein gutes Miteinander, die Feldwege nach Abschluss der Arbeiten wieder zu reinigen, sodass dies auch von anderen Nutzern sauber und gefahrlos begangen werden können.

Daran schließt sich die Bitte an, die Felder nicht bis zum Feldwegrand umzugraben u. umzupflügen, sondern mindestens einen halben Meter zwischen Feldweg und Ackerrand als Bankett zu belassen. Dieser Streifen gehört in der Regel ohnehin zum Feldweg. Wenn zu dicht am Feldweg geackert wird, werden oft Wegbefestigungen oder Entwässerungseinrichtungen beschädigt. Dies führt zu unnötigem Aufwand und Kosten bei der Feldwegunterhaltung. Außerdem kann ein Randstreifen als blühender Wiesenstreifen den Bienen und anderen Insekten als Lebensgrundlage dienen.

Grundstücke gesucht

Um anstehende Projekte verwirklichen und die Gemeindeentwicklung vorantreiben zu können, werden Grundstücke als Vorrats- und ökologische Ausgleichsflächen benötigt. Die Gemeinde Kaisersbach ist daher am Ankauf von land- und forstwirtschaftlichen Flächen interessiert.

Bitte wenden Sie sich mit Verkaufsangeboten und Fragen an das Bürgermeisteramt, Frau Bürgermeisterin Müller (Tel: 07184/93838-11, E-Mail:

K.Mueller@Kaisersbach.de) oder Herrn Kämmerer Deininger (Tel: 07184/93838-16, E-Mail: T.Deininger@Kaisersbach.de).

Feuchttücher - nicht in der Toilette entsorgen!

In den letzten Jahren werden als Ergänzung und Alternative zu herkömmlichen Reinigungs- und Hygienetüchern für Haushalt und Pflege immer häufiger Tücher aus Vliesstoffmaterialien angewandt. Viele dieser Tücher (Feuchttücher für die Toilette, Babypflege, Haushalt) bestehen aus Kunststoffasern, die sich im Wasser nicht zersetzen. Gelangen diese Stoffe in die Kläranlage bzw. in Pumpwerke, können sie dort zu erheblichen Störungen führen, weil sie sich um die mechanischen Teile wickeln. Die Pumpwerke und Abwasseranlagen sind nicht für die Verarbeitung von Textilien – auch nicht für feuchtes Toilettenpapier! - konzipiert. Ein hoher Reinigungsaufwand und eine kürzere Lebensdauer der Pumpen und klärtechnischen Einrichtungen ist die Folge.



Pumpe aus dem RÜB Ziegelhütte mit Papierzopf – Dauer der Instandhaltungsmaßnahmen: 1 Tag

Auch bei den Abwassereinrichtungen der Gemeinde Kaisersbach ziehen sich Betriebsstörungen auf Grund von über die Toilette entsorgten Feuchttüchern wie ein rotes Band. Die Betriebsstörungen sind meist nur mit großem Aufwand zu beheben. Nicht nur am Regenüberlaufbecken an der Kläranlage Ziegelhütte, sondern auch in den zahlreichen Pumpwerken, die das Abwasser, z.B. aus Gebenweiler, Ebersberg, dem Bereich Heumaden oder dem Bereich Leinäcker, zur Kläranlage befördern stehen häufig die Pumpen still, weil Feuchttücher diese Verstopfen. Unsere Mitarbeiter müssen dann diese Papierzöpfe mit hohem Arbeitsaufwand aus der Pumpe herausziehen und entfernen.

Die Kosten für die aufwändige Instandsetzung der Abwasseranlagen müssen über die Abwassergebühr alle Verbraucher bezahlen!

Bitte helfen Sie mit, unnötige Kosten zu vermeiden, und spülen Sie Feuchttücher aus Toilette und Haushalt nicht hinunter, sondern entsorgen diese – genau wie Damenbinden u. Tampons – separat über den Hausmüll. Oder verzichten Sie ganz auf deren Gebrauch.

**Nicht in die Toilette werfen!
Feuchttücher sind Abfall.**



Bauherren aufgepasst! Erst informieren, dann bauen

Es ist vermehrt festzustellen, dass bauliche Anlagen errichtet oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden, ohne dass eine entsprechende Baugenehmigung vorliegt. Wir weisen daher auf Folgendes hin:
Auch Vorhaben, die in der Regel keiner Baugenehmigung bedürfen (z.B. Garagen und Carports unter 30 m² Grundfläche, Einfriedigungen, Gerätehütten), dürfen geltendes Recht nicht verletzen. Häufig sind aber z.B. Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes erforderlich. Nutzungsänderungen (z.B. Laden in gewerbliches Büro, Scheune in Kfz-Werkstatt) sind häufig baurechtlich genehmigungspflichtig. Und das auch dann, wenn keine baulichen Umbauarbeiten vorgenommen werden. Es wird dringend empfohlen, sich vor Errichten baulicher Anlagen oder Umsetzung einer Nutzungsänderung zu informieren, ob im konkreten Fall eine Baugenehmigung oder ein sonstiges Verfahren (z.B. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes) erforderlich ist. Nur so kann vermieden werden, dass Gebühren für Baukontrollen und Bußgelder anfallen oder schlimmstenfalls sogar Abbruchverfügungen oder Nutzungsuntersagungen (im Falle, dass die Maßnahmen nicht genehmigungsfähig sind) drohen. Auskünfte erteilt Ihnen das Hauptamt, Herr Bauer Tel.: 07184/93838-12 oder das Landratsamt Rems-Murr-Kreis als zuständige Baurechtsbehörde Frau Giese Tel.: 07151/501-218.

Dank an die Helfer

Ein herzliches Dankeschön an die Freiwillige Feuerwehr Kaisersbach für das Aufstellen des Maibaums am 30.04.2019. Ein weiteres Danke gilt den Turnfrauen des SV Kaisersbach und den Landfrauen Kaisersbach, die den Kranz und die Girlande für unseren schönen Maibaum gebunden haben.

Ihre Gemeindeverwaltung

JUBILARE:

Goldene Hochzeit

Die Eheleute Hermann Gottfried Berroth und Elfriede Gertrud Berroth geb. Weller, Kaisersbach-Cronhütte, feiern am 09. Mai 2019 das Fest der Goldenen Hochzeit. Wir gratulieren den Jubilaren zu ihrem Ehrentag und wünschen für die Zukunft alles Gute.